

## Preisblatt zum Lieferantenrahmenvertrag

Gültig ab 01.11.2006

### 1. Netznutzungsentgelt für Kunden mit Leistungsmessung

Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmenetzebene angegeben.

Entnahmenetzebene	Netznutzungsentgelte nach Vollbenutzungsstunden			
	<= 2500 h/a		> 2500 h/a	
	Leistungspreis Nettopreis €/kWa	Arbeitspreis Nettopreis ct/kWh	Leistungspreis Nettopreis €/kWa	Arbeitspreis Nettopreis ct/kWh
<b>Mittelspannung</b>	10,82	2,51	59,77	0,55
<b>Umspannung (MSP/NSP)</b>	5,84	4,30	111,90	0,06
<b>Niederspannung</b>	9,90	3,79	59,31	1,81

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme aus einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannungsebene für einzelne Verbrauchsfälle ein höheres Entgelt als es sich bei Entnahme aus einer nachgelagerten (niedrigeren) Spannungs- bzw. Umspannungsebene errechnen würde, so ist das niedrigere Entgelt zu berechnen.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe, der Entgelte für Messung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz.

### 2. Entgelt für die Blindarbeit

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50 % der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.	<b>Blindarbeitspreis / Nettopreis</b> 1,28 ct/kVarh.
---	---

### 3. Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Die Preise gelten für Kunden, deren Leistung von 30 Kilowatt (kW) und eine Arbeit von 100.000 Kilowattstunden pro Jahr (kWh/Jahr) nicht überschritten wird.

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten.

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe, der Entgelte für Messung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz.

	<b>Grundpreis</b> Nettopreis €/Jahr	<b>Arbeitspreis</b> Nettopreis ct/kWh
<b>Netznutzungsentgelt</b>	16,00	4,97
<b>Netznutzungsentgelt Speicherheizung</b>		2,30

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % normale Netznutzung zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

## 4. Entgelte für Messung und Abrechnung der Netznutzung

### 4.1. Messung

Für Messung und Bereitstellung der Daten werden folgende Preise verrechnet:

#### Messung für Kunden mit Leistungsmessung

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf ¼-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die monatliche Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand und es werden derzeit 18 € pro Monat zusätzlich verrechnet.

Spannungsebene der Messung	Nettopreis €/Jahr
Mittelspannungsnetz*	975,00
Umspannung M/N	525,00
Niederspannungsnetz	525,00

\*Die Preise gelten für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.

#### Messung für Kunden ohne Leistungsmessung

Art der Messeinrichtung	Nettopreis €/Jahr
Eintarifzähler	16,80
Doppeltarifzähler	30,00

### 4.2. Abrechnung

Kosten der Abrechnung	Nettopreis €/Jahr
Kunden mit Leistungsmessung und monatlicher Abrechnung	225,00
Kunden ohne Leistungsmessung mit jährlicher Abrechnung	9,00

## 5. Bilanzausgleich bzw. Mehr-/ Minderbezugsmengenausgleich

### Kunden ohne Leistungsmessung

Mehr- und Mindermengen gelten als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.

Der Mehr- bzw. Minderverbrauch des Kunden wird im Nachhinein ermittelt (Jahresabrechnung).

Für die Mehr- und Mindermengen werden symmetrische Preise verrechnet. Der endgültige Preis für diese Mengen kann erst nach Ablauf des Jahres berechnet werden, da dieser nach marktüblichen Preisen (EEX festgestellter Spotmarktpreis (Einzelstunden)) zu ermitteln ist.

Zum Bezugspreis für Mehrverbrauch (reiner Energiepreis) kommt das Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung hinzu.

### Kunden mit Leistungsmessung

Bei Kunden mit Leistungsmessung und Lastprofilspeicher ist in der Regel der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber hier E.ON Netz GmbH für den Bilanzausgleich zuständig.

## 6. Ersatzversorgung

### Kunden ohne Leistungsmessung

Bei Stromentnahme aus dem Niederspannungsleitungsnetz der Stadtwerke Schwabach GmbH (Netzbetrieb) die keinem Lieferanten zugeordnet werden kann, liefert die Stadtwerke Schwabach GmbH (Grundversorger). Die Preise hierfür werden nach dem genehmigten Preisblatt für „Grund- und Ersatzversorgung“ verrechnet.

Die Ersatzversorgung endet mit Abschluss eines Stromlieferungsvertrages, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

## 7. Umlage aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Die Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG) ist ab 01.01.2006 abhängig vom Jahresverbrauch des Letztverbrauchers.

<b>Kundengruppen / Endverbrauchskategorien</b>	<b>KWK-Umlage</b>
(alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	(ct/kWh)
<b>Kundengruppe A</b> <b>(Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)</b>	
Jahresverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,341
<b>Kundengruppe B</b> <b>(Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Kundengruppe C)</b>	
Jahresverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,341
Jahresverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050
<b>Kundengruppe C</b> <b>(Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe)</b>	
Jahresverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,341
Jahresverbrauch der über 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; Nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes für Letztverbraucher.

Die Kundengruppe C sind Letztverbraucher, die ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Die Eingruppierung in die Kundengruppe C setzt ein Testat durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer voraus.

Die oben genannten KWK-Umlagen sind abhängig von der Bekanntgabe des Übertragungsnetzbetreibers. Bei einer nachträglichen Änderung des Wertes erfolgt eine Benachrichtigung der in Ansatz gebrachten Umlage.

## 8. Umsatzsteuer

Die in den Ziffern 1,2,3,4,5,6 und 7 genannten Preise sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Nettopreise). Auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.